

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA) Braunschweig (gültig ab 01.01.2009)**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der MPA, auch im Rahmen laufender oder künftiger Geschäftsverbindungen oder bei künftigen weiteren Aufträgen des Auftraggebers (AG). Anders lautende Vereinbarungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn sie diesen Bedingungen nicht widersprechen.

### **1 Vertragsabschluss**

Die MPA ist nur auf vom AG gegengezeichnetes schriftliches Angebot der MPA, schriftliche Bestellung des AG auf ein solches Angebot oder unwidersprochenes Bestätigungsschreiben der MPA zur Leistung verpflichtet.

### **2 Vergütung**

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die MPA ist berechtigt, für die gesamte Leistung oder für absehbare abgrenzbare Teilleistungen Vorauszahlungen und für erbrachte abgrenzbare Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen. Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. Auf Wunsch und Kosten des AG erhebt die MPA an Stelle von Vorauszahlungen Rechnungsbeträge per Postnachnahme. Die Aufrechnung mit Forderungen des AG ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Leistungsverweigerungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte des AG sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem selben Vertrag oder Rechtsverhältnis beruhen. Für Verzug und Zinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **3 Prüfungen und Untersuchungen**

Vor Durchführung von Prüfungen und Untersuchungen hat der AG alle erforderlichen Unterlagen und Zeichnungen zu übersenden. Erfolgt der Ein- und/oder Ausbau der Prüfkörper durch den AG, so ist dieser nach Aufforderung durch die MPA in kürzestmöglicher Zeit durchzuführen. Der AG hält hierfür alle notwendigen Geräte und Arbeitskräfte bereit. Der AG garantiert im Hinblick auf den Schutz der eigenen und der Mitarbeiter der MPA die Einhaltung aller Verarbeitungs- und gesetzlichen Schutzvorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Unfallschutzes und der Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Produkte. Der AG beseitigt unverzüglich dabei anfallenden Schutt und Verunreinigungen. Nach der Prüfung bzw. Untersuchung und Freigabe durch die MPA beseitigt und entsorgt der AG unverzüglich restliches Prüfgut bzw. nimmt dies unverzüglich zurück. Bleibt dies nach Mahnung aus, ist die MPA nach vier Wochen berechtigt, das Prüfgut auf Kosten des AG zu entsorgen und zusätzlich die Kosten der Entsorgung zu verlangen. Die MPA plant Prüfungen und Untersuchungen mit Vorlauf. Bei Absage des Prüftermins weniger als sechs Wochen vorher ist die MPA berechtigt, als Pauschale für die erbrachten Leistungen und entgangene Vergütung 25% der vereinbarten Bruttovergütung zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der MPA geringere Kosten und Vergütungen abzüglich ersparter Aufwendungen entstanden sind oder die MPA andere Prüfungsaufträge zu gleichen Bedingungen hätte ausführen können. Der MPA bleibt vorbehalten, höhere Kosten als die Pauschale für erbrachte Leistungen und entgangene Vergütung auf Nachweis abzurechnen. Zu den erbrachten Leistungen gehört auch nicht weiter verwendbares Material, welches der AG auf seine Kosten verladen und abholen kann. Bleibt dies nach Mahnung aus, ist die MPA nach vier Wochen berechtigt, das Material auf Kosten des AG zu entsorgen und zusätzlich die Kosten der Entsorgung zu verlangen.

### **4 Probenahme und Erhebungen auf Baustellen bzw. am Bauwerk**

Bei Probenahmen aus Bauwerken oder Bauteilen legt der AG oder die von ihm damit betraute Person nach Abstimmung mit der MPA die Entnahmestellen fest. Absperrungen, Gerüste, erforderliche Abstützungen und das Schließen der Entnahmestellen sind Sache des AG. Die MPA haftet nicht für Arbeitsunterbrechungen, welche durch die Probenahmen verursacht werden, es sei denn, sie hat die Verzögerung selbst zu vertreten. In diesem Fall gelten die in Ziff. 8 dieser Bedingungen aufgeführten Haftungsregelungen.

### **5 Leistungsstörungen**

Die von der MPA angegebenen Termine, Bearbeitungszeiten und Lieferfristen sind auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf als voraussichtliche Angaben zu verstehen und begründen bei Verstreichen keinen Verzug. Verzug ist ferner ausgeschlossen bei von der MPA nicht zu vertretender falscher oder nicht richtiger Selbstbelieferung, Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe oder sonstige ungewöhnliche

Umstände wie hoheitliche Maßnahmen, ungünstige Witterungsverhältnisse bzw. höhere Gewalt. Stellen sich diese Störungen als endgültig heraus, ohne dass die MPA dies zu vertreten hat, wird die MPA von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die MPA wird die hindernden Umstände unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Dessen Recht, bei einer endgültigen Störung vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Etwa bereits erfolgte Zahlungen werden von der MPA erstattet.

### **6 Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Anlagen bleiben bis zur vollständigen Tilgung der Vergütungsforderung samt allen Nebenforderungen sowie sämtlicher weiterer Forderungen, welche der MPA aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem AG jetzt und künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen, im Eigentum der MPA. Auf Verlangen des AG ist die MPA verpflichtet, die ihr nach vorstehender Regelung zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl so weit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

### **7 Gewährleistung**

Die MPA gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Prüfergebnisses bzw. Entwicklungszieles. Für Mängel leistet die MPA Gewähr gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der in Ziff. 8 dieser Bedingungen aufgeführten Haftungsregelungen.

### **8 Haftung**

Die MPA haftet unbeschränkt bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen beruht. Ferner haftet die MPA unbeschränkt für sonstige Schäden, welche auf einer eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen haftet die MPA nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des typischer Weise gemessenen am Auftragsinhalt und Auftragsumfang vorhersehbaren Schadens.

### **9 Verjährung**

Für Gewährleistungsansprüche gegen die MPA gilt eine Frist von einem Jahr ab Ablieferung der Leistung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.

### **10 Geheimhaltung**

Die MPA und der AG werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertrages geheim halten. Dies gilt nicht für Informationen, welche Beteiligten von Dritten erhalten haben, welche offenkundig sind oder auf deren Geheimhaltung die MPA oder der AG schriftlich verzichtet haben. Die Beweislast für die Mitteilung durch Dritte oder die Offenkundigkeit trägt derjenige, welcher sich darauf beruft. Der AG ist allein für Maßnahmen verantwortlich, welche in Ansehung der Prüfaufbauten vermeiden, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen bekannt werden, z.B. die Verhüllung des Aufbaus.

### **11 Behandlung von Arbeitsergebnissen und Berichten**

Eine Weitergabe von Prüfergebnissen durch den AG ist nur unter Verwendung des vollen Wortlauts und unter Angabe der MPA als Verfasser zulässig. Auszugsweise Veröffentlichungen durch den AG bedürfen der Zustimmung der MPA. Unbeschadet einer eventuellen Verpflichtung zur Geheimhaltung hat der AG die MPA ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine ansonsten der MPA freistehende Veröffentlichung Schutzrechtsinteressen berühren könnte. Von der MPA erstellte Unterlagen, Ausführungs- oder Verbesserungsvorschläge sowie Empfehlungen bescheinigen nicht die Freiheit von Schutzrechten Dritter. Der AG übernimmt entsprechende Prüfungen und Recherchen.

### **12 Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig, sofern der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt deutsches Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder einzelne Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.